

Christian Uebach

Die Ratgeber Friedrich Barbarossas (1152-1167)



Christian Uebach

Die Ratgeber Friedrich Barbarossas (1152-1167).

Zugl. Univ.Diss., Düsseldorf 2007

© Tectum Verlag Marburg, 2008

ISBN 978-3-8288-5408-6

(Dieser Titel ist als gedrucktes Buch unter der
ISBN 978-3-8288-9580-5 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Vorwort

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die unwesentlich veränderte Fassung einer Arbeit, die im Wintersemester 2006/07 an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen wurde. Dass sie in der nun veröffentlichten Form vollendet werden konnte, verdanke ich zu allervorderst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Johannes Laudage, der die Erarbeitung meiner Dissertation anregte sowie in zahlreichen Gesprächen mit mir durch wertvollen Gedankenaustausch bis zu ihrem Abschluss förderte und begleitete. Frau Prof. Dr. Barbara Haupt danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Finanziert wurde meine Dissertation von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Das Deutsche Historische Institut (DHI) in Rom unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Michael Matheus ermöglichte mir zwischenzeitlich durch ein Stipendium einen dreimonatigen Forschungsaufenthalt in der Ewigen Stadt. Vielfältige inhaltliche Anregungen und Hinweise zu meiner Doktorarbeit verdanke ich den Teilnehmern der Kolloquien des DFG-Graduiertenkollegs „Europäische Geschichtsdarstellungen“ sowie des Oberseminars meines Doktorvaters in Düsseldorf. Meine Studien am DHI in Rom unterstützte Herr Dr. Jochen Johrendt mit zahlreichen praktischen Ratschlägen und nützlichen Literaturhinweisen. Frau M.A. Wiebke Deimann übersandte mir freundlicherweise aus Erlangen ihre Magisterarbeit zu Konrad von Montferrat.

Die mühevollen Erstkorrekturen des Manuskripts meiner Dissertation nahm mein Vater, Martin Uebach, mit großer Hingabe und kritischem Blick auf sich. Frau Carina Janzik danke ich dafür, dass sie sich in der Endphase der Verschriftlichung ebenso spontan wie engagiert in die Korrekturarbeiten einbrachte.

Die Danksagungen dürfen nicht schließen, ohne die vielgesichtige Unterstützung zu erwähnen, die ich während der vergangenen drei Jahre durch meine Eltern, Elisabeth und Martin Uebach, wie auch meine Brüder, Nikolaus und Philipp Uebach, erfuhr. Letzterer half mir wiederholt bei der Überwindung informationstechnologischer Unbilden, die sich der maschinellen Niederschrift – nicht nur der vorliegenden Arbeit – des Öfteren in den Weg stellten. Meinen Eltern schulde ich besonderen Dank dafür, mir mein Studium ermöglicht und mir auch in schwierigen Zeiten mit Rat und menschlichem Beistand zur Seite gestanden zu haben. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Bochum, im Herbst 2007

Christian Uebach

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Forschungsstand	7
1.2	Fragestellung	16
1.3	Methode	20
1.4	Quellengrundlage	26
2	Die Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas in den Jahren 1152 bis 1167	31
2.1	Der Kreis der Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas während seiner ersten Regierungsjahre (1152 bis 1156)	31
2.1.1	Erzbischof Arnold II. von Köln	31
2.1.2	Bischof Anselm von Havelberg	39
2.1.3	Bischof Eberhard II. von Bamberg	45
2.1.4	Bischof Hermann von Konstanz	49
2.1.5	Abt Wibald von Stablo und Corvey	54
2.1.6	Herzog Berthold IV. von Zähringen	73
2.1.7	Herzog Heinrich von Sachsen	76
2.1.8	Welf VI.	83
2.1.9	Graf Ulrich IV. von Lenzburg	87
2.1.10	Markgraf Wilhelm von Montferrat	91
2.1.11	Graf Guido von Biandrate	95
2.1.12	Kanzler Arnold von Selenhofen	101
2.1.13	Notar Heinrich von Würzburg	105
2.1.14	Notar Albert von Sponheim	106
2.1.15	Markward II. von Grumbach	109
2.2.	Die Italienpolitik Friedrich Barbarossas in den Jahren 1152 bis 1156 zusammenfassend betrachtet vor dem Hintergrund des frühen Kreises seiner Ratgeber und Vertrauten	111
2.3	Die Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas in den Jahren 1156 bis 1167	118
2.3.1	Erzbischof Rainald von Köln	118
2.3.2	Erzbischof Arnold von Mainz	156
2.3.3	Erzbischof Anselm von Ravenna	159
2.3.4	Bischof Eberhard II. von Bamberg	161
2.3.5	Bischof Hermann von Verden	168

2.3.6	Bischof Daniel I. von Prag	178
2.3.7	Abt Wibald von Stablo und Corvey	184
2.3.8	Herzog Heinrich von Sachsen und Bayern	189
2.3.9	Welf VI., Herzog von Spoleto, Markgraf von Tuszien und Rektor von Sardinien	197
2.3.10	Pfalzgraf Otto II. von Wittelsbach	201
2.3.11	Graf Ulrich IV. von Lenzburg	209
2.3.12	Graf Rudolf von Pfullendorf	210
2.3.13	Markgraf Wilhelm von Montferrat	214
2.3.14	Graf Guido von Biandrate	217
2.3.15	Kanzler Christian von Buch	221
2.3.16	Notar Heinrich von Würzburg	225
2.3.17	Notar Heribert	227
2.3.18	Markward III. von Grumbach	229
2.3.19	Kaiserin Beatrix	231
3.	Allgemeine Beobachtungen und Schlussfolgerungen über den Kreis der Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas	237
3.1	Der Kreis der Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas im Spiegel der Personengruppenbeschreibung Acerbus Morenas	237
3.2	Typologisch vergleichender Blick auf die Ratgeber am französischen, englischen, sizilianischen und päpstlichen Herrscherhof in der Mitte des 12. Jahrhunderts	240
3.3	Form, Gestalt und Wirkungsweise des Kreises der Ratgeber und Vertrauten Friedrich Bararossas in den Jahren 1152 bis 1167	243
3.4	Ausblick	262
4.	Anhang	265
4.1	Tabellarische Belegdokumentation zum Kreis der Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas während seiner ersten Regie- rungsjahre (1152 bis 1156)	265
4.2	Tabellarische Belegdokumentation zum Kreis der Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas in den Jahren 1156 bis 1167	269
	Schrifttumsverzeichnis	275
	Bibliographische Abkürzungen	275
	Quelleneditionen und Regestenwerke	277
	Literatur	283

1 Einleitung

„Nach Vollzug aller Krönungszeremonien zog sich der König in die Privatgemächer der Pfalz zurück; er berief aus der Zahl der Fürsten besonders erfahrene und bedeutende zu sich, beriet mit ihnen über die Lage des Reiches und ordnete an, daß Gesandte an Papst Eugen, an die Stadt Rom und ganz Italien geschickt würden, die seine Wahl zum König anzeigen sollten.“¹ Dieses Zitat Ottos von Freising veranschaulicht, dass der Staufer Friedrich Barbarossa nicht für sich allein regierte; seiner politischen Entscheidungsfindung ging vielmehr der vertrauliche Ratschluss mit ausgewählten Personen, die an seinem Hof weilten, voraus. Ein weiteres anschauliches Beispiel dafür, dass Barbarossa seine Politik nicht ohne die Mitwirkung seiner Ratgeber in die Tat umsetzen konnte, schildern die Genueser Annalen:² Im Februar 1164 sei in Fano eine Gesandtschaft Genuas an den Hof Barbarossas gekommen, die Näheres über den bevorstehenden Feldzug gegen Wilhelm von Sizilien habe wissen wollen,³ den die Stadt im Herbst zuvor beschworen hatte.⁴ Der Kaiser habe damals in Fano nähere Auskünfte über den Feldzug ertagt, weil er zu diesem Zeitpunkt keine deutschen und lombardischen Fürsten und Barone um sich gehabt hätte, mit denen er sich in dieser Sache hätte beraten können.⁵

1.1 Forschungsstand

Im Jahr 1992 musste Theo Kölzer in einem sondierenden Vortrag zum Hof Barbarossas konstatieren, dass bis zum damaligen Zeitpunkt der früh- und hochmittelalterliche Königshof als „Zentrum monarchischer Herrschaft“ von der deutschen mediävistischen Forschung „sträflich vernachlässigt“ worden sei.⁶ Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes konnte Kölzer damals dennoch definieren: „Als Hof des Königs bezeichnen wir daher vorläufig den jeweiligen Aufent-

¹ Zit. nach Schmidt (Übers.), *Otonis Gesta Frederici*, II, 4, hg. v. Schmale, S. 288: *Peractis omnibus quae ad coronae decorem spectabant, princeps in palatii secreta se recipit, vocatisque prudentioribus seu maioribus ex numero principum, de statu rei publicae consultans, legatos ad Romanum pontificem Eugenium, Urbem ac totam Italiam destinandos disponsit, de promotione sua in regnum significaturos.*

² Vom Genueser Konsul Caffaro begonnen, erzählt das Annalenwerk die Geschichte der Stadt beginnend mit dem Jahr 1101. Im Jahr 1152 zur offiziellen städtischen Geschichtsschreibung erhoben, wurden die Annalen bis zu den Einträgen zum Jahr 1163 von Caffaro niedergeschrieben. Nach dessen Tod im Jahr 1166 führte seit 1169 der ehemalige Konsul Obertus das Geschichtswerk bis zum Jahr 1173 fort (Schmale, Einleitung, S. 18 f.).

³ Oberti Annales Ianuenses, hg. v. Belgrano, Bd. 1, S. 157 f.

⁴ BOM, Nr. 1271, 1311.

⁵ Oberti Annales Ianuenses, hg. v. Belgrano, Bd. 1, S. 158. Mangels ausreichender Truppen musste Barbarossa seine Entscheidung über den Antritt des Feldzuges mehrfach verschieben (Oppl, *Friedrich Barbarossa*, S. 87). Zur Ereignisgeschichte siehe Giesebrecht, *Geschichte*, Bd. 5, I, S. 382-393.

⁶ Kölzer, *Hof*, S. 3 mit Anm. 1, 4 f.

haltsort des Königs und der Personen seiner Umgebung, den so sich bildenden Personenverband überhaupt, damit zugleich die Bühne königlichen Handelns und der Interaktion mit den das Königtum tragenden Großen, das Zentrum königlicher Herrschaft und Verwaltung, kurz: den Mittelpunkt des Reiches. Diese *curia* ist räumlich unstat, personell amöbenhaft und zugleich multifunktional; sie ist, wie Hermann Jakobs formuliert, „Sozialkörper, Verfassungselement, Trägerin politischer Entscheidungen und Instrument der Verwaltung und Justiz“. ⁷ Königsherrschaft bedurfte im Mittelalter grundsätzlich der Mitwirkung der Großen. ⁸ Im 12. Jahrhundert herrschte daher in Deutschland unter den Fürsten des Reiches der Grundkonsens, dass die Hoffahrt notwendig war; Häufigkeit und Ausmaß der Hofbesuche waren jedoch nicht geregelt. Die Großen kamen meist freiwillig an den Hof. ⁹ Der König konnte seinerseits zur Hoffahrt vorladen; bei Nichterscheinen wurden jedoch keinesfalls automatisch Sanktionen verhängt. ¹⁰ Ähnliches gilt im Übrigen für die Heerfahrtspraxis: Die Kontingente Barbarossas rekrutierten sich nicht vor allem aus der gleich- oder regelmäßigen Umsetzung lehnsrechtlicher Dienstverpflichtungen der Vasallen gegenüber ihrem Lehnsherrn, sondern aus persönlich motiviertem Engagement Einzelner. ¹¹ Sanktionen Friedrichs wegen des Fernbleibens von einer Heerfahrt sind so gut wie nicht bekannt ¹² und waren wohl auch nicht recht durchsetzbar. ¹³

⁷ Ebd., S. 5. Die Formulierung von Jakobs zitierte Kölzer aus Jakobs, Kirchenreform, S. 9. Zur Definition des hochmittelalterlichen Hofes vgl. auch Keupp, Dienst, S. 333-338, der, den Forschungssand der 1990er Jahre zusammentragend, auch auf die kulturellen Aspekte des Hofes hinweist: „Als repräsentativer Mittelpunkt des Reiches wirkte die Kurie des Herrschers aber ebenso als Kulminationspunkt neuer geistiger Strömungen und Ordnungskonzepte, war sie Magnet für Kunst und Literatur und Versammlungsplatz verschiedenartiger gesellschaftlicher Gruppierungen.“ Zur Bedeutung personeller Einflüsse auf die politische Entscheidungsfindung am mittelalterlichen Hof vgl. schon die Bemerkung bei Samanek, Kronrat, S. 14 der eingangs seiner Untersuchung zur Entstehung des Hofrates im Spätmittelalter schon für die fränkische Zeit feststellte: „Wenn wir die Verhältnisse des Reiches im frühen Mittelalter betrachten, so erscheint uns die Beratung des Herrschers als die einzige Form, in der das staatliche Leben zu seinem höchsten Ausdruck gelangen konnte. Sie bedeutet die Unterstützung des Königs beim Reichsregiment, sie ist zugleich der Ausfluss des höchstpersönlichen Charakters der Zentralregierung.“ Mit Laudage, Hof, S. 76-81 wäre hier zur Bedeutung des Quellenbegriffes *curia* noch zu ergänzen, dass der Terminus auch die Wohnstätte bzw. den Versammlungsort des *dominus curiae* wie auch das dingliche Substrat seiner Herrschaft bezeichnen konnte. Grundlegend zur Rezeption des Hofes in der hochmittelalterlichen Literatur ist Schreiner, „Hof“, S. 67-90.

⁸ Kölzer, Hof, S. 5.

⁹ Plassmann, Struktur, S. 3 f.

¹⁰ Kölzer, Hof, S. 11 f., 24 f.

¹¹ Ebd., S. 31-35. Siehe hierzu auch Töpfer, Reichsepiskopat, S. 422-429 sowie grundlegend Stöckel, Heerfahrtspraxis und Stöckel, Reichsbischöfe, S. 63-69.

¹² Zu der in ihrer Art singulären Aberkennung der Lehen Hartwigs von Bremen und Ulrichs von Halberstadt im Jahr 1154 wegen deren Fernbleibens vom ersten Italienzug Barbarossas siehe Kapitel 2.1.7.

Die Verpflichtung der Lehnsträger gegenüber ihrem König zu *consilium et auxilium* begründete letztendlich die königliche Rücksichtnahme auf die Mitwirkung der Fürsten.¹⁴ Der Einfluss der Großen auf die Reichspolitik, im zerfallenden Karolingerreich zu einem Recht auf Teilhabe gesteigert, variierte seit ottonischer Zeit „umgekehrt proportional zur Stärke des Königs“, nahm aber seit dem Investiturstreit, als die Fürsten angesichts der Krise des Königtums ihre Verantwortung für das Reich erkannten, deutlichere Konturen an.¹⁵ Noch Heinrich III. hatte einen weitgehend autokratischen Herrschaftsstil an den Tag legen können.¹⁶ Schon die Regierung Heinrichs V. war jedoch, wie Johannes Laudage jüngst noch einmal eindrücklich gezeigt hat, geprägt von der Notwendigkeit, die Königsherrschaft auf eine neue Grundlage zu stellen und dem Anspruch der Fürsten auf Ausbau ihrer Machtgrundlagen und Mitsprache in allen wichtigen Reichsangelegenheiten Rechnung zu tragen.¹⁷

Eine Möglichkeit, im 12. Jahrhundert das Einvernehmen mit den Großen herzustellen, war die Urteilsfindung durch das Hofgericht. Die Kompetenzen dieses Hofgerichts erstreckten sich auf alle Klagen, die vor den Herrscher gebracht wurden. Insbesondere jedoch Fragen, die die Rechtsstellung der Reichsfürsten oder der Fürstentümer betrafen, wurden dem Urteilsspruch der Fürsten unterworfen.¹⁸ Meist wurde die Fürstensenz gefällt, indem der König einen anwesenden Beisitzer sein Votum aussprechen ließ und die Übrigen dieses entweder annahmen oder verwarfen. Alternativ dazu konnte das Urteil am Hofgericht durch gemeinsame Beratung aller Beisitzer gefunden und dann durch einen zuvor bestimmten Teilnehmer verkündet werden.¹⁹ Das Hofgericht kannte zur Zeit Barbarossas keinen festen Kreis ständiger Beisitzer. Es setzte sich offenbar vielmehr aus den angesehensten und rechtskundigsten bei Hofe anwesenden Personen zusammen, gleichgültig, ob sie zu einem Hoftag berufen oder aus eigenem Antrieb erschienen waren. Es wurden bei der Besetzung des Beisitzergremiums jedoch wohl gewisse Rücksichten auf die landrechtliche und die Standeszugehörigkeit des Beklagten geübt. Der Fürstenspruch zielte gemäß deutschrechtlicher Auffassung darauf ab, das „gute, alte Recht“ zu finden und

¹³ Kölzer, Hof, S. 31 f., 35. Zwar versuchte Friedrich immer wieder, mittels eidlicher Verpflichtung der Abneigung der Fürsten gegen die Teilnahme an weitausschweifenden Heerfahrten entgegenzuwirken (Opll, Friedrich Barbarossa, S. 227); jedoch begründete ein solcher Schwur offenbar nicht automatisch für den einzelnen Fürsten die persönliche Verpflichtung zur Heerfolge, sondern legitimierte den Herrscher lediglich, mit einzelnen Vertretern des Adels Verhandlungen über ihre Heerfahrtsfolge zu führen (Stöckel, Heerfahrtspraxis).

¹⁴ Opll, Friedrich Barbarossa, S. 226. Vgl. zur Verantwortung der Großen für das Reich auch Althoff, Staatsdiener.

¹⁵ Kölzer, Hof, S. 5 f. Siehe auch Schneidmüller, Herrschaft, S. 70 f., Moraw, Reichstag, Sp. 641.

¹⁶ Laudage, Salier, S. 35-48.

¹⁷ Ebd., S. 97-116.

¹⁸ Appelt, Kaiserurkunde, S. 34 f.

¹⁹ Wacker, Reichstag, S. 50-54.

hatte somit als durch die *curia* gewiesenes Recht für den Herrscher bindende Wirkung.²⁰

Neben den Beschlüssen des Hofgerichts hatte Barbarossa ferner hinsichtlich der Heerfahrt den Willen der Fürsten zu respektieren.²¹ Bisweilen von der fürstlichen Waffenhilfe regelrecht abhängig, musste Friedrich vor allem in den ersten Jahren seiner Regierung mehrfach auf Wünsche der Mehrheit der Fürsten Rücksicht nehmen und von ihm geplante Heerfahrten absagen oder verschieben.²²

Die Forschung konnte also bereits klären, dass die Mitbestimmungsrechte der Fürsten in der Mitte des 12. Jahrhunderts den Entscheidungsspielraum des Königs begrenzen konnten. Ganz anders jedoch sieht es hinsichtlich der Frage aus, mit wem sich Friedrich jenseits der an das Hofgericht herangetragenen Fälle oder der Entscheidung über die Heerfahrt beriet und entschied.

Das Bild der älteren verfassungsgeschichtlichen Forschung von den Ratgebern am mittelalterlichen Königshof fasste Georg Waitz mit der Beobachtung zusammen, dass es am hochmittelalterlichen Königshof „fast ganz an festen Ordnungen gebrach, das Meiste von der Person des Königs und seiner wechselnden Umgebung abhing“.²³ Er machte Personen aus, die der König nach eigener Maßgabe „zu bestimmten Zeiten oder für bestimmte Fälle mit Vorliebe zu Rathe zog“. Auch Königsgemahlinnen seien hierfür in Betracht gekommen.²⁴ Wenn hierbei von einer Berufung der Räte gesprochen worden sei, so sei damit nicht an „einen Kreis förmlich angestellter und so betitelter Personen“ zu denken, sondern an „die hohen Geistlichen und Weltlichen, die das Recht hatten, bei wichtigen Angelegenheiten zugezogen zu werden“.²⁵

Waitz hatte ferner wahrgenommen, dass nicht alle diese Personen dauernd in der Umgebung des Herrschers verweilten, sondern für längere oder kürzere Zeit an den Hof kamen.²⁶ Sei von manchen dieser Räte der Hofdienst als Last empfunden worden, so hätten sich andere wiederum gern in der Gunst des Herrschers gesonnt, Vorteile für sich daraus gezogen oder schlichtweg ihre Neigung zur Teilnahme an öffentlichen Geschäften befriedigt. Dabei seien stets einzelne Ratgeber als besonders einflussreich hervorgetreten.²⁷ Unter Friedrich Barbaros-

²⁰ Appelt, Kaiserurkunde, S. 34.

²¹ Laudage, Hof, S. 85.

²² Oppl, Friedrich Barbarossa, S. 226.

²³ Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 323 f.

²⁴ Ebd., S. 373 f., 395.

²⁵ Ebd., S. 374.

²⁶ Ebd., S. 378.

²⁷ Ebd., S. 325, 380 f. Vgl. zu Waitz' Bild von den Ratgebern des Königs auch Mayer, Verfassungsgeschichte, S. 347 ff. der u.a. unter Rekurs auf Waitz die „vertrauten Räte des Königs“ im deutschen Raum ebenfalls nicht für eine „ständig fungierende Kollegialbehörde“ hielt; diese Ratgeber hätten sich auch nur vorübergehend am Hof aufgehalten. Hingegen die Kanzlei des Hofes begriff Mayer als eine Art Behörde, der die „fortlaufende Verwaltung“ „in der Hand der klerikalen Kanzleibeamten“ oblag. Zeitlich konkreter auf die fränkische Zeit bezogen kennzeichneten Brunner – Schwerin, Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 141 f. unter Bezug

sa seien ferner einzelne Männer „als Vorsteher der Kanzlei“ zu bedeutendem Einfluss gelangt. Das Kanzleramt sei generell nicht nur für die formale Behandlung der Geschäfte, sondern oft auch für die tatsächliche Leitung der öffentlichen Angelegenheiten bedeutsam gewesen.²⁸

Carl Wacker, der die von Georg Waitz vornehmlich für die ottonisch-salische Zeit vorgenommene Untersuchung des Hoftages²⁹ für die Stauferzeit fortzusetzen gedachte,³⁰ gelangte hinsichtlich der Ratgeber am Königshof lediglich zu spärlichen Erkenntnissen. So habe der König mit „seiner unmittelbaren Umgebung ... die gewöhnlichen, laufenden Obliegenheiten seiner Stellung“ erledigt. „Wechselnd wie der Aufenthalt des Königs, war seine nächste Umgebung; denn diese bestand außer den verhältnismäßig wenigen Personen, die seine stetige Begleitung ausmachten, doch fast stets nur aus einigen Großen jener Provinz, in welcher er gerade weilte.“³¹ Und später heißt es noch: „Aber stets hatte der König Personen höheren Ranges in seiner Umgebung, deren er sich in allen Obliegenheiten seiner Stellung als Beirat bedienen konnte. Ihrer Mitwirkung wird sehr oft gedacht, indem abwechselnd von Bitte, Rat oder Zustimmung derselben gesprochen wird.“³²

Über diese, teils widersprüchlichen Schlussfolgerungen hinaus blieb eine nähere Erforschung des Gegenstandes in der Folgezeit jedoch aus.³³ Und so konnte Hermann Conrad, den Forschungsstand der 1950er Jahre zusammenfassend, zur Frage der Ratgeber am hochmittelalterlichen Königshof für die Zeit bis zum Ende des 12. Jahrhunderts lediglich referieren: „Am Hofe weilende Personen geistlichen und weltlichen Standes wurden vom König als Räte (*consilarii, familiares*) oder als geheime Räte (*secretarii, a secretis*) zugezogen.“³⁴ Immerhin ist seither vor allem im Rahmen der kritischen Edition der Diplome Friedrichs I. durch die Appelt-Schule die personelle Grundlage der Kanzlei Barbaros-

auf Waitz die königlichen Ratgeber ausdrücklich nicht als einen Beamtenkörper; der König habe vielmehr am Hofe befragt, wen er fragen wollte oder nicht umgehen zu dürfen glaubte.

²⁸ Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 346, 381 f. So erläuterte Waitz, ebd., S. 358 f.: „Die Kanzler waren die regelmässigen Begleiter des Königs auf seinen Zügen, die, welche durch Rath und Fürsprache auf die Erledigung von Bitten und Gesuchen, bei der Besetzung von Aemtern, der Verleihung von Beneficien und andern Gütern den bedeutendsten Einfluss üben, durch das Vertrauen des Königs aber auch zu allen andern Angelegenheiten herangezogen werden konnten: sie sind zu Sendungen gebraucht, haben Aufträge der verschiedensten Art zu erledigen gehabt.“

²⁹ Wacker selbst sprach vom „Reichstag“. Siehe in diesem Kapitel unten die Anmerkung zur Problematik der Begriffe „Reichstag“ und „Hoftag“ in ihrer Anwendung mit Bezug auf das 12. Jahrhundert.

³⁰ Siehe hierzu das Vorwort von Arndt in Wacker, Reichstag.

³¹ Ebd., S. 2 f.

³² Ebd., S. 62.

³³ Keupp, Dienst, S. 336.

³⁴ Conrad, Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 241.

sas detailliert aufgearbeitet worden.³⁵ Dennoch musste Hermann Jakobs im Jahr 1984 feststellen, dass eine „exakte sozialgeschichtliche Analyse der salisch-staufischen Entourage“ noch ein „Desiderat“ der Forschung geblieben war.³⁶ In den dann folgenden Jahren wurde jedoch genau dieses Thema als Forschungsaufgabe zunehmend aktuell, dies nicht zuletzt deshalb, weil die Vorstellung entstanden war, die in den Herrscherdiplomen als Beisitzer des Hofgerichtes oder als Zeugen der Rechtshandlungen genannten Großen seien diejenigen Personen gewesen, mit denen der König seine politischen Entscheidungen getroffen habe.³⁷ Die Neigung der Mediävisten, anzunehmen, der deutsche Herrscher habe im 12. Jahrhundert über die Teilhabe der Gesamtheit der Fürsten regiert, wurde bis zur Jahrtausendwende zur These von der „konsensualen Herrschaft“ gesteigert: Der König konnte alle grundlegenden Entschlüsse nicht mehr ohne Rat und Urteil der Fürsten fällen; er habe seine Herrschaft vielmehr auf den grundlegenden Konsens mit den Fürsten errichtet.³⁸ Seit den 1980er Jahren ist die Hofforschung bemüht, dieses Bild von den Fürsten als tragendes Fundament des Königtums quantitativ zu füllen: So hat sich seither eine ganze Reihe von Studien der Erfassung der personalen Zusammensetzung deutscher Herrscherhöfe im 12. und frühen 13. Jahrhundert anhand von Urkundentestaten gewidmet.³⁹ Im Jahr 1998 veröffentlichte Alheydis Plassmann

³⁵ Die für den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit relevanten Studien sind Hausmann, Reichskanzlei, Herkenrath, Lebensgeschichte, S. 562-567, Herkenrath, Verfasser, S. 34-62, Zeillinger, Diplome, S. 568-581, Herkenrath, Notare, S. 247-268, Zeillinger, Notare, S. 472-555, Riedmann, Studien, I, S. 332-402, Riedmann, Studien, II, S. 23-105, Herkenrath, Regnum, Herkenrath, Notar, S. 73-98, Zeillinger, Friedrich Barbarossa, S. 210-223, Riedmann, Beurkundung, Koch, Schrift, Herkenrath, Studien, S. 25-34, Koch, Sprache, S. 36-69, Herkenrath, Legastheniker, S. 269-291.

³⁶ Jakobs, Kirchenreform, S. 147.

³⁷ Vgl. vor allem Appelt, Kaiserurkunde, S. 33-47 und Patze, Friedrich Barbarossa, S. 35-75.

³⁸ Siehe hierzu vor allem Schneidmüller, Herrschaft, S. 53-87.

³⁹ Siehe Keupp, Dienst, S. 336 mit Literaturangaben in Anm. 94 und ergänzend auch Dendorfer, Gruppenbildung, S. 8 f. mit Anm. 33-36 sowie 318 f. mit Anm. 25. Patze, Friedrich Barbarossa, S. 35-75 unternahm Ende der 1970er Jahre erste Bemühungen, das fürstliche Gefolge Friedrich Barbarossas systematisch zu bestimmen. Zwar beschränkte sich Patze auf die ersten sechs Regierungsjahre des Staufers, aber er dokumentierte hierfür doch erstmals ausführlich die Auswertung der Zeugenlisten aus Barbarossadiplomen und stellte die Ergebnisse in Itinerarkarten dar. Zu nennen sind hier des Weiteren Seltmann, Heinrich VI., die bereits im Jahr 1983 – von Jakobs in seinem Resümee noch nicht berücksichtigt – zur „Herrschaftspraxis und Umgebung“ Heinrichs VI. gearbeitet hat, sowie auch Petke, Kanzlei zu „Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III.“, Hillen, Curia über die „Hofstruktur Heinrichs (VII.) nach den Zeugen seiner Urkunden“ und Schütte, Philipp von Schwaben, S. 151-243 zum „Hof Philipps von Schwaben“. Dendorfer, Gruppenbildung, S. 315-385 profilierte die Stellung der Grafen von Sulzbach in der königlichen Entourage in spätsalischer und frühstauferischer Zeit, wobei er bei der Auswertung der Urkundenzeugen Heinrichs V. und Konrads III. weitgehend Neuland betrat. Für die Zeit Friedrich Barbarossas stellte Dendorfer, ebd., S. 378-385 fest, dass die Sulzbacher nunmehr „nur selten, bei Gelegenheiten, die größere Kreise an den Hof zogen, ohne daß sich eine besondere Nähe zum Stauferkaiser erkennen ließe“, am Herrscher-

ihre Dissertation über die „Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden“.⁴⁰ Plassmann wertete in dieser Arbeit die Zeugenlisten der Urkunden Barbarossas statistisch aus und kategorisierte die dort aufgeführten deutschen Zeugen unter vier Aspekten: „die Häufigkeit und Art der Hofbesuche – selbständige oder im Gefolge eines anderen –, das Verhältnis zum Inhalt der Urkunden und die Weite der Reisedrecken, die der Besucher auf sich nahm“.⁴¹ Ein Zeuge z.B., „der den Hof häufig, selbständig und überregional aufsucht und in Urkunden für Empfänger aller Regionen zeugt“, galt Plassmann als Vertrauter Barbarossas.⁴² Wie noch zu erörtern sein wird, ist dieser Ansatz jedoch als methodisch unzulänglich zu bewerten.⁴³

Die Ministerialität Friedrich Barbarossas und auch Heinrichs VI. unterzog dann Jan Ulrich Keupp einer gründlichen Untersuchung.⁴⁴ Dabei machte Keupp Ministerialenfamilien mit dauerhafter, häufig überregionaler Hofpräsenz mindestens eines Familienangehörigen aus, denen es zugleich gelang, ihre lokalen Besitzschwerpunkte auszubauen. Er zeigte ferner, dass sich aus dem Kreise eben dieser Familien besonders häufig die Inhaber der zentralen Hofämter der herrscherlichen Kurie rekrutierten, und zwar der Ämter des Truchsessens, des Marschalls, des Schenken und des Kämmerers.⁴⁵ Als Ministerialen der Unfreiheit entstammend und zur persönlichen Dienstleistung gegenüber ihrem König verpflichtet, lag die Bedeutung dieser Hofamtsträger⁴⁶ unter Barbarossa vor allem in der Repräsentanz und dem Prestigegegewinn für den Herrscher, obgleich natürlich der Hofbetrieb in seinen alltäglichen Erfordernissen von ihrem Wirken profitierte.⁴⁷

Wie eng der Kontakt dieser Hofamtsträger zum Kaiser tatsächlich war, konnte Keupp aufgrund der Quellenlage leider nicht klären. Auf der Basis weniger, schlaglichtartiger Beobachtungen vermutete er für diese Amtsträger einen „ständigen persönlichen Umgang mit dem Herrscher, der sicherlich auch begrenzten

hof erschienen. Im Kontext dieser Forschungsrichtung kann auch die Untersuchung von Ehlers, Hof, S. 43-59 zum Fürstenhof Heinrichs des Löwen erwähnt werden.

⁴⁰ Plassmann, Struktur. Siehe auch die Anregung zu einer solchen Studie bei Schieffer, Zeugen, S. 104 ff., der nach Abschluss der kritischen Gesamtausgabe der Urkunden Friedrich Barbarossas forderte, die Zeugenlisten dieser Dokumente für die Erfassung der horizontalen und vertikalen Struktur der am Hof präsenten Führungsschicht zu nutzen.

⁴¹ Plassmann, Struktur, S. 15.

⁴² Ebd., S. 16.

⁴³ Siehe hierzu ausführlich Kapitel 1.3.

⁴⁴ Keupp, Dienst.

⁴⁵ Ebd., S. 99-314. Keupp widmete sich ebd. einer Auslese von acht Ministerialenfamilien, deren Mitglieder unter Barbarossa und Heinrich VI. über einen längeren Zeitraum hinweg kontinuierlich in den Quellen fassbar sind und die zumindest phasenweise in engem Kontakt mit dem staufischen Hof standen. Dies sind die Ministerialenfamilien von Bolanden, von Münzenberg, von Papenheim und Kalden, von Lautern, von Schüpf, Siebeneich und Rothenburg und die Person Markwards von Annweiler.

⁴⁶ Hierzu auch noch immer grundlegend ist Ficker, Reichshofbeamten, S. 281-383.

⁴⁷ Keupp, Dienst, S. 348-360.

Zugang zur politischen Entscheidungsfindung des Reichsoberhauptes gewährte“.⁴⁸ Ganz grundsätzlich musste Keupp für die Reichsministerialität jedoch feststellen, dass erst in den späten Phasen der Herrschaft Friedrich Barbarossas, vor allem seit den 1180er Jahren, eine kleine Gruppe profilierter Ministerialen anstelle vorheriger Funktionseliten am Hof an Bedeutung gewann und in die „Sphäre der hohen Reichspolitik“ vordrang.⁴⁹

Bei den Forschungen der vergangenen zwei Jahrzehnte rückte auch die personelle Fluktuation am deutschen Königshof des Hochmittelalters vermehrt ins Zentrum der Wahrnehmung. In diesem Zusammenhang wies Peter Johanek darauf hin, dass diese Fluktuation auch für den Personenkreis kennzeichnend sei, der zum „eigentlichen Herrschaftsinstrumentarium“ des Königs gehörte: die Kapelle und die Kanzlei. „Die Amtsbezeichnungen der Angehörigen von Kapelle und Kanzlei, der Inhaber von Hofämtern, dürfen nicht dazu verleiten, in diesen Einrichtungen feste bürokratische Institutionen zu sehen.“⁵⁰ Klaus Schreiner sprach in diesem Kontext vom weitgehenden „Verzicht auf dauernde Präsenz im ‚Büro‘, woraus sich in der Praxis ein hohes Maß an personeller Austauschbarkeit

⁴⁸ Ebd., S. 350 ff.

⁴⁹ Ebd., S. 340-344, 372-377, 469. Vgl. hierzu auch schon Kölzer, Hof, S. 10 mit Literatur, die Hinweise auf diese Erkenntnis bereits zuvor wiedergab, in Anm. 46.

⁵⁰ Johanek, Kultur, S. 665. Die Bezeichnung „Kanzlei“ für die Beurkundungsstelle des Königshofes ist seitens der Diplomatie zunächst lediglich ein Verabredungsbegriff für diejenige Personengruppe, die den Urkunden eines Ausstellers ihre äußere und innere Form gab. Der Forschungsbegriff findet erst im späten 12. Jahrhundert eine Entsprechung (*cancellaria*) in den Quellen (Brandt, Werkzeug, S. 93, Csendes, Kanzlei, Sp. 910). Die für Barbarossa als Notare arbeitenden Geistlichen waren in der Regel nur zeitlich befristet am Hof tätig und vielfach unterbrachen sie ihr dortiges Wirken, um zwischenzeitlich für ihre Heimatkirchen tätig zu sein (vgl. Herkenrath, collaboratori, S. 200, Johanek, Kultur, S. 666). Gegenüber den rechts- und verfassungsgeschichtlichen Deutungen des 19. und 20. Jahrhunderts hat Johannes Laudage jüngst ganz grundsätzlich hervorgehoben, dass diese oftmals den Blick dafür verstellten, „wie wenig institutionengebunden politischer Einfluß zur Zeit Barbarossas noch war, und daß damalige ‚Staatlichkeit‘ eher von ihren Defiziten als von ihren Funktionsmechanismen beschrieben werden kann“ (Laudage, Friedrich Barbarossa). Und auch Görlich, Staufer, S. 17 führte in diesem Sinne zuletzt aus: „In einer Art retrospektiver Ungeduld interessierten sich die Historiker ... besonders für Entwicklungen, die als frühe Hinweise auf frühneuzeitliche oder moderne Staatlichkeit gelesen werden konnten ... Die ältere Forschung konnte viele für die mittelalterliche Herrschaftspraxis charakteristische Phänomene als solche nicht erkennen, weil ihre anachronistische Vorstellung von Staatlichkeit den Blick auf die personale Dimension von Herrschaft im Mittelalter und ihre spezifischen Ausdrucksformen verstellte.“ Dies ist z.B. gegenüber dem in der älteren Literatur mit Blick auf hochmittelalterliche Herrschaftsorganisation verbreiteten Gebrauch des Wortes „Beamter“ zu berücksichtigen (siehe hierzu die terminologischen Erwägungen bei von der Nahmer, Reichsverwaltung, S. 8). So ist auch die Bezeichnung „Reichskanzlei“ für die Kanzleiverhältnisse des Barbarossahofes als eine anachronistische Projektion institutioneller Vorstellungen der Bismarckzeit in das 12. Jahrhundert hinein zu verstehen.

ergab“ und betonte ferner: „Die Zugehörigkeit zum Rat oder zur Kanzlei eines Regenten war auch ohne dauernde Gegenwart am Hofe möglich.“⁵¹

In Verbindung mit diesen Beobachtungen befasste sich die Forschung in der jüngeren Vergangenheit auch wiederholt mit der Frage, ob zwischen einem „täglichen Hof“ und einem „Hoftag“⁵² zu trennen sei. So wurde verschiedentlich differenziert zwischen einem engeren Hof, mit „gehobene[n] Amts- und niedere[n] Dienstleute[n], die ständig im Hause ihres Herrn anwesend waren“,⁵³ und „der Schar von ‚kurialen‘ Besuchern, die sich nur zu Hoftagen und Kirchenfesten einfanden“.⁵⁴ Michael Lindner versuchte diese Unterscheidung mittels eines Kriterienbündels zu operationalisieren: „Räumlich waren beide nicht voneinander getrennt; erst die größere Teilnehmerzahl, welche mit einer Ausweitung der verhandelten Materie korrespondierte, der festliche Rahmen und gewisse verfestigte Elemente, zu denen Ort und Zeit gehörten, hoben den Hoftag von der täglichen Hofhaltung ab.“⁵⁵ Theo Kölzer jedoch sah in diesen Kriterien Lindners „zuviel Spielraum für subjektives Ermessen“ und vermochte selbst „von dem skizzierten täglichen Hof einen klar konturierten Hoftag nicht sauber zu trennen“.⁵⁶ Dabei wies Kölzer darauf hin, dass die Quellen aus der Zeit Barbarossas schließlich auch keine solche terminologische Trennung vornähmen; sie würden nicht nur den täglichen Hof, sondern auch das Hofgericht und den Hoftag einfach *curia regis* nennen.⁵⁷ So ist die *minor atque cottidiana curia* als Bezeichnung der „Hausgenossen des Kaisers“ und des zum alltäglichen Dienst verpflichteten Personals des Hofes in Abgrenzung von der die „persönliche Ge-

⁵¹ Schreiner, „Hof“, S. 79 f.

⁵² Die heutige Forschung spricht mit Blick auf das Hochmittelalter nicht mehr von „Reichstagen“, sondern vielmehr von „Hoftagen“, denn unter der Bezeichnung „Reichstag“ betrachteten Rechtshistoriker des späten 19. Jahrhunderts die Verhältnisse des Hochmittelalters im Spiegel wilhelminischer Verfassungsvorstellungen (Rösener, Hoftage, S. 360-365). Siehe zu dieser terminologischen Problematik vor allem Moraw, Verfassung, S. 155-180, 411-421, Moraw, Reichstag, Sp. 640-643 und auch Ehlers, Schneidmüller, Königshof, S. 607. Als Quellenbegriff erscheint „Reichstag“ erst im späten 15. Jahrhundert. Damals zwangen die finanziellen Lasten der Reichspolitik in der militärischen Krise jener Zeit den König dazu, angesichts des Bedeutungsverlustes des Königshofes die Selbstorganisation der Reichsglieder zu akzeptieren, damit diese die Verwendung der von ihnen aufgebrauchten Gelder selbst kontrollieren konnten. Solche Versammlungen entwickelten sich nach 1500 zu institutionell voll ausgebildeten Reichstagen. Für die vor der Entstehung fester Verfassungsinstitutionen im Reich üblichen herrscherberufenen Versammlungen zwecks Rat und Hilfe für den Herrn ist das Kunstwort „Hoftag“ zu verwenden.

⁵³ Schreiner, „Hof“, S. 69.

⁵⁴ Ganz, Friedrich Barbarossa, S. 624 f. Siehe zur Unterscheidung eines engeren und weiteren Hofes schon Gudian, Institutionen, S. 402.

⁵⁵ Lindner, Hoftage, S. 61.

⁵⁶ Kölzer, Hof, S. 12. Vgl. auch Hillen, Curia, S. 16 f., der es für theoretisch möglich hielt, zwischen „täglichem Hof“ und „Hoftag“ zu differenzieren, diesbezüglich jedoch von fließenden Übergängen ausging.

⁵⁷ Kölzer, Hof, S. 14 f.

meinschaft des Kaisers mit den Großen und Fürsten ... des Heiligen Römischen Reiches“ benennenden *curia maior* erst für das Spätmittelalter belegt.⁵⁸

Und dennoch: Wie Johannes Laudage mit Blick auf Friedrich Barbarossa kürzlich darlegte, ist es insofern „tendenziell richtig, zwischen ... dem täglichen Hof des Herrschers und den feierlichen Hoftagen zu unterscheiden“,⁵⁹ als dass der Hof sich nur etwa viermal im Jahr im festlichen Gewande als angesagte Vollversammlung der Fürsten und Ritter präsentierte; in der übrigen Zeit jedoch musste sich Barbarossa mit einem sehr viel kleineren Personenkreis an seinem Hof begnügen.⁶⁰ Laudage äußerte in diesem Zusammenhang die Vermutung, dass der „engere Hof ... von einem kleinen Kreis von Vertrauten des Kaisers gesteuert“ wurde, den er sich wie ein „Küchenkabinett“ nach freiem Ermessen zusammenstellen konnte.⁶¹ Denn hinsichtlich der Frage nach der Beratungssituation am Barbarossahof ist die Einsicht entscheidend, dass auch der alltägliche Hof eben nicht bloß aus Knechten, Mägden, Kapellänen, Notaren, Inhabern sonstiger Hofämter und einigen adeligen Gefolgsleuten bestand;⁶² der Hofrichter Acerbus Morena nahm die Dinge nämlich ganz anders wahr.

1.2 Fragestellung

Einen singulären Eindruck von der Gruppe der Friedrich Barbarossa begleitenden Vertrauten vermittelt der Lodoser Libellus des Hofrichters Acerbus Morena für den Italienaufenthalt des Kaisers im Jahr 1162: Der Chronist liefert hier eine ausführliche Beschreibung des damals engsten persönlichen Umfeldes Friedrich Barbarossas. So finden sich an dieser Stelle u.a. folgende Personenbeschreibungen, die der im frühen und hohen Mittelalter verbreiteten, aspektiv formalisierenden und zugleich naturalisierenden Kommunikationsstruktur des Ikonismus entsprechen.⁶³

⁵⁸ Siehe Schreiner, ‚Hof‘, S. 76 ff.

⁵⁹ Laudage, Hof, S. 92.

⁶⁰ Ebd., S. 82 f.

⁶¹ Ebd., S. 85, 92. Vgl. auch Dendorfer, Gruppenbildung, S. 321: „Die Teilnehmer am ‚täglichen Hof‘ sind nun eher als die Vertrauten des Königs anzusprechen als die Schar derer, die die großen, weithin ausgeschriebenen Hoftage besuchten.“

⁶² Laudage, Hof, S. 84.

⁶³ Siehe hierzu Hageneier, Topik, S. 48-51. Hageneier führt hier zum Ikonismus zusammengefasst folgendes aus: Die Reihung von Merkmalen, die zur äußeren Erscheinung eines Menschen gehören, ist eine Perzeptionsform und Inszenierungsstrategie, die sich bis in das hellenistische Ägypten zurückverfolgen lässt. Die Erkennungsmerkmale eines Menschen wurden ursprünglich in Testamenten und Verträgen polizeilich-juristisch in der Art unserer heutigen Paßbeschreibung festgehalten. Sie verschmolzen bereits in der Antike zu einem gerade für das Frühmittelalter typischen ikonistischen Beschreibungsstil. Vermittelt wurde diese konzise Form der bildhaften Beschreibungstechnik dem Mittelalter wohl nicht zuletzt durch die gleicherart gehaltenen Körperbeschreibungen der apokryphen Apostelromane und Märtyrerakten, deren Paulusbild dem Mittelalter den nachhaltigsten Eindruck hinterlassen hat.

„Graf Otto von Wittelsbach, auch Pfalzgraf genannt, war von großer Statur, besaß ansehnliche und kräftige Glieder; er war streng, weise und vorsichtig im Rat und sehr tapfer im Kampf; er hatte lange, fast schwarze Haare, große Augen, ein längliches, fast rotes Gesicht; dem Kaiser und dem Kaisertum war er höchst getreu, er wurde vom Kaiser sehr geliebt und war dessen Verwandter. Graf Rudolf von Lindau war von großer und kräftiger Statur, besaß sehr schöne und ebenmäßige Glieder, ein anmutiges, sehr schönes und heiteres Antlitz, weiße und lange Haare, große und klare Augen; er war weise und kriegerisch, und im Heer des Kaisers konnte man niemanden finden, der schöner war ... Graf Guido von Blandrate war von kleiner Statur, dick an Leib und Gliedern, von fast schwärzlichem Gesicht, schwarzen, ein wenig gelichteten Haaren; ein ausgezeichneter Ritter, vorsichtig im Kampf, bewundernswert beredt, stürmisch kühn, glänzend im Rat, ausdauernd bei großer Belastung; er diente treu dem Kaiser und wurde von ihm aufs höchste geliebt.“⁶⁴

Ähnliche Personenbeschreibungen liefert Acerbus Morena hier – neben dem Kaiser selbst – noch für die Kaiserin Beatrix, Pfalzgraf Konrad bei Rhein, den Kanzler und Elekten von Köln, Rainald von Dassel, Bischof Hermann von Verdun, Herzog Heinrich von Sachsen und Bayern, Herzog Friedrich von Schwaben, Graf Gebhard von Leuchtenberg, den Freien Markward von Grumbach, Markgraf Wilhelm von Montferat und Graf Konrad von Ballhausen.⁶⁵ Der Autor musste diese Personen häufig am Hof angetroffen haben, ansonsten hätte er sie nicht so detailliert beschreiben können.⁶⁶ Es handelt sich hierbei um ein Augenzeugnis von herausragendem Quellenwert, das uns wichtige Hinweise auf den Regierungsstil Friedrich Barbarossas in Italien gibt: Der Staufer ließ sich nicht nur von hochrangigen Fürsten beraten; die Auswahl seiner Vertrauten muss vielmehr auch von anderen Gesichtspunkten beeinflusst worden sein. Denn das engste persönliche Umfeld Barbarossas bestand im Jahr 1162 offenbar neben der Kaiserin und zwei Kirchenfürsten aus zehn prominenten Laien, die überwiegend

⁶⁴ Zit. nach Schmale (Übers.), Acerbi Morenae Libellus, hg. v. Schmale, S. 190: *Otto comes palatinus de Guitelenspac, qui et pallizusgravus dicebatur, erat magne stature, formosa et spissa membra habens, severus, sapiens et in consiliis providus et in bello fortissimus, longis capillis quasi nigris, oculis magnis, facie longa et quasi rubicunda, imperatori ac imperio maxime fidus et ab imperatore non modice dilectus eiusque consanguineus erat. Comes Redulfus de Lindo erat magne ac spisse stature, formosissimus et rectis membris, venustam et pulcherrimam ac hilarem faciem habens, capillis candidis et longis, oculis magnis et claris, sapiens ac bellicosus, et quo pulcrior in exercitu imperatoris nullus inveniretur ... Comes Guido de Blandrate erat parve stature, grossus in pectore et membris, facie quasi subnigra, capillis nigris, calvus aliquantulum, miles optimus, providus in bello, mirabiliter loquax, audax vehementer, consilio pollens, magni laboris patiens, imperatori fideliter serviens ac ab eo quam plurimum dilectus.*

⁶⁵ Ebd., S. 186-192.

⁶⁶ Vgl. Laudage, Hof, S. 84 f.

dem Grafenstand angehörten, von denen jedoch keiner der Gruppe der Ministerialen zuzuordnen ist.⁶⁷

Diese Beobachtung liefert den eigentlichen Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit. Denn die Forschung hat es bisher versäumt, die Herrschaft Barbarossas in Italien nicht nur von ihrer rechts- und verfassungsgeschichtlichen Seite her zu beleuchten, sondern auch die an ihr maßgeblich beteiligte Personengruppe als ganze in den Blick zu nehmen. Einerseits hat sich doch die Forschung vom Bilde jener von Alfred Haverkamp postulierten „staufischen Reichsregierung“, die ähnlich einer preußischen Behörde arbeitete,⁶⁸ gelöst,⁶⁹ andererseits führte auch die „anthropologische Wende“ zu einem Perspektivwechsel weg von abstrakten Strukturen hin zu einer Fokussierung auf „den Menschen als Einzel- und Gruppenwesen“ im „Schnittpunkt aller Entwicklungslinien“.⁷⁰ „Ebenso wie man erkannt hat, daß man die Handlungen eines Herrschers nicht abgeschnitten sehen kann von den wirtschaftlichen, verfassungsmäßigen, mentalitätsmäßigen Gegebenheiten seiner Zeit, kann man seine Person auch nicht herauslösen aus seinem individuellen Umfeld, aus dem Beziehungsgeflecht, das ihn mit seinen Beratern, Helfern und Begleitern verband und mit denjenigen, die in seinem Namen politisch handelten.“⁷¹ So sieht sich die Forschung in jüngster Zeit verstärkt dazu veranlasst, „nach den konkreten Entscheidungsmechanismen und Beratungssituationen zu fragen, den Einfluß einzelner Personen auf den Herrscher abschätzen zu wollen“.⁷²

Schon nach Augenschein wird dem Betrachter klar, dass Friedrich Barbarossa in seiner Rolle als Herrscher in verschiedener Hinsicht unabdingbar auf vertrauensvolle Ratgeber angewiesen sein musste. Dabei ist zu bedenken, dass der Staufer, der nicht für das Königsamt vorgesehen gewesen war, sondern sich lediglich als Fürst bewähren sollte, zum Ritter erzogen und ausgebildet worden war. Die *septem probitates* der hochmittelalterlichen Reiterkrieger umfassten das Reiten, Schwimmen, Bogenschießen, den Faustkampf, die Jagd mit Greifvögeln, das Schachspielen und das Verseschmieden.⁷³ Als Herrscher jedoch musste Friedrich nicht nur selber kleinere Kämpfe bestehen, sondern große angelegte Kriege führen, auch Recht sprechen, repräsentieren und politische Entscheidungen verschiedenster Dimension fällen.⁷⁴

Vor große Hindernisse wurde Friedrich dabei sicherlich allein schon durch seine Illiteralität und auch seine mangelnden Fremdsprachenkenntnisse gestellt, denn

⁶⁷ Ebd., S. 84 f. Schon Ganz, Hof, S. 631 sah in den hier von Morena beschriebenen Personen ein Beispiel für „die geistlichen und weltlichen Berater und *familiars*, die Barbarossa oft lange Strecken begleiteten“.

⁶⁸ Vgl. Haverkamp, Steuerpolitik, Haverkamp, Herrschaftsformen, 2 Bd.

⁶⁹ Laudage, Friedrich Barbarossa.

⁷⁰ Laudage, Mensch, S. 13.

⁷¹ Seltmann, Heinrich VI., S. 113.

⁷² Laudage, Friedrich Barbarossa.

⁷³ Vgl. Laudage, Salier, S. 20, Laudage, Kultur, S. 12 f.

⁷⁴ Vgl. Ganz, Friedrich Barbarossa, S. 633.

in die sieben freien Künste der Gelehrten, vor allem die Grammatik, Rhetorik und Dialektik, wurden außerhalb des geistlichen Standes in der Regel nur die für die königliche Nachfolge vorgesehenen Knaben eingeführt.⁷⁵ Seine Reden hielt Friedrich immer in deutscher Sprache, lateinische Schriftstücke mussten ihm übersetzt und kommentiert werden und auch für andere Sprachen, wie das Italienische oder Französische, benötigte er Dolmetscher, um seine Schlüsse zu ziehen.⁷⁶ Johannes von Salisbury legte dem *rex Romanorum* – gemeint war vielleicht Friedrich, noch wahrscheinlicher aber sein Vorgänger Konrad III. –⁷⁷ das bekannte Sprichwort in den Mund: *rex illiteratus est quasi asinus coronatus*. Wenn ein Herrscher schon illiterat bleibe, so habe der König hinzugefügt, dann solle er wenigstens in Regierungsgeschäften *literati* zu Rate ziehen.⁷⁸

Diese *literati* rekrutierten sich natürlich zunächst einmal aus klerikalen Kreisen. In seiner Rolle als Feldherr wird Barbarossa sich hingegen der Planung und Absprache vor allem mit ritterlich ausgebildeten Vasallen bedient haben. Für die auswärtige Politik, insbesondere für Gesandtschaftsreisen, war ein hochmittelalterlicher Herrscher generell auf Berater mit besonderen Qualifikationen angewiesen: Neben Sprach- und Landeskenntnissen, ein dem Adressaten und dem Verhandlungsgegenstand gegenüber gerechtes Bildungsniveau und eine für die Repräsentation angemessene soziale Stellung spielte für die Funktion dieser Ratgeber natürlich auch das persönliche Vertrauensverhältnis zum Herrscher eine maßgebliche Rolle.⁷⁹ Aber auch innerhalb der Grenzen des eigenen Reiches konnte Friedrich in regional oder lokal spezifischen Belangen auf den Rat dort zuständiger und in den entsprechenden Angelegenheiten kundiger Personen sicherlich nicht verzichten.⁸⁰

Die Ratgeber Friedrich Barbarossas zu untersuchen, verfolgt in dieser Arbeit letztendlich kein prosopographisches Ziel; Leitfragen der folgenden Studie sind vielmehr, welche Vertrauten und Ratgeber die Politik Barbarossas wann, wie, wo, warum und in welcher Weise beeinflussten bzw. gestalteten und welche Interessen oder ordnungspolitischen Konzeptionen dabei in welchem Maße zur Geltung kamen. Unter all den verschiedenen, von Hermann Jakobs benannten Funktionen des Königshofes steht in dieser Arbeit diejenige der politischen Entscheidungsfindung im Zentrum der Betrachtung.⁸¹ Damit ist aber natürlich

⁷⁵ Vgl. Laudage, Salier, S. 20, Laudage, Kultur, S. 12 f.

⁷⁶ Ganz, Friedrich Barbarossa, S. 632. Siehe hierzu auch die Charakterisierung Barbarossas im Vergleich zu Alexander III. bei Laudage, Alexander III., S. 15 ff.

⁷⁷ Vgl. Johaneck, Kultur, S. 655, Laudage, Alexander III., S. 17 f. mit Anm. 62.

⁷⁸ Ioannis Saresberiensis Policraticus, IV, 6, hg. v. Keats-Rohan, S. 251. Das für seine moralisierende und zeitkritische Gesellschaftslehre (siehe hierzu Goetz, Johannes von Salisbury, Sp. 600) herangezogene Zitat will Johannes in einem Brief des *rex Romanorum* an den König von Frankreich gefunden haben, der dort auch den Ratschlag erhielt, den königlichen Nachwuchs in den *liberales disciplinae* ausbilden zu lassen (Johaneck, Kultur, S. 655).

⁷⁹ Georgi, Legatio, S. 63-69, 75, 79, 81.

⁸⁰ Laudage, Friedrich Barbarossa.

⁸¹ Vgl. hierzu Kapitel 1.1 und auch Jakobs, Kirchenreform, S. 146 f.

auch die Frage nach dem Regierungs- und Führungsstil Friedrich I. eng verknüpft. Ungeachtet aller bislang von der Wissenschaft erzielten Fortschritte bei der sozialgeschichtlichen Erforschung des Barbarossahofes⁸² fehlt bis auf den heutigen Tag eine zusammenfassende Bestandsaufnahme, die es gestattet, den engeren Hof Friedrich Barbarossas nach außen hin abzugrenzen und sowohl seine fluktuierende Zusammensetzung und Binnenhierarchie als auch seine Aufgaben und Funktionsweise klar zu erfassen und darzustellen.⁸³ An den in einer solchen Analyse gewonnenen Beobachtungen wird schließlich die aktuelle Präferenz der Forschung zu messen sein, bevorzugt eine „breite Fundierung von Herrschaft“⁸⁴ in der Stauferzeit wahrzunehmen und „die Suche nach neuen Formen konsensualer Herrschaft“⁸⁵ im 12. Jahrhundert zu betonen.

1.3 Methode

Im 12. Jahrhundert war das Schreiben noch keine selbstverständliche Kommunikationsform und das schriftlich Mitgeteilte beschränkte sich stets auf das, was im Sinne des Abfassungszweckes als mitteilungswürdig galt.⁸⁶ Da auch der deutsche Königshof des 12. Jahrhunderts vor allem ein Forum mündlicher Kommunikation war, haben sich Verlauf und Gestalt der dort geführten Beratungen und Verhandlungen nur minimal in schriftlichen Quellen niedergeschlagen.⁸⁷ Selbst die Chronisten berichten über diese Vorgänge nur wenig.⁸⁸ Eine wichtige Quellengrundlage stellen zweifelsohne die Zeugenlisten der Herrscherurkunden dar, auf deren Auswertung bei der Erforschung des Barbarossahofes, wie Karl-Heinz Spieß unter methodischen Überlegungen darlegte, grundsätzlich sicherlich nicht zu verzichten ist.⁸⁹ Aber ist Spieß auch darin zuzustimmen, dass die Zeugenlisten „den einzigen Schlüssel für die Ermittlung der Hofklientel“⁹⁰ oder, wie Christian Hillen es behauptete, „die einzige Möglichkeit“ darstellen,

⁸² Siehe hierzu die Besprechung des Forschungsstandes in Kapitel 1.1.

⁸³ Vgl. hierzu noch im Jahr 1994 resümierend Spieß, Hof, S. 60: „Von Barbarossa ist bekannt, daß er sich bewußt auf den Rat der Fürsten stützte, um diese in seine Politik einzubinden. Ihm konnte es deshalb wohl kaum gleichgültig sein, wer ihn beriet. Leider wissen wir nicht, wie sich das Ratsgremium jeweils zusammensetzte.“ Die Studie Plassmanns zur personellen Struktur des Barbarossahofes (siehe Kapitel 1.1) hatte Spieß für den hier zitierten und im Jahr 2002 veröffentlichten Aufsatz noch nicht berücksichtigt; Plassmanns Arbeit konnte zur Klärung der Frage nach dem Ratgeberkreis Barbarossas jedoch kaum etwas beitragen (siehe die Diskussion ihres methodischen Ansatzes in Kapitel 1.3).

⁸⁴ Schneidmüller, Herrschaft, S. 64.

⁸⁵ Ebd., S. 58.

⁸⁶ Vollrath, Fürstenurteile, S. 39.

⁸⁷ Vgl. Rösener, Hofstage, S. 375.

⁸⁸ Ganz, Hof, S. 623.

⁸⁹ Spieß, Hof, S. 51 ff.

⁹⁰ Ebd., S. 51.

„überhaupt ein helleres Licht auf das Beziehungsgeflecht zu werfen, in das ein König eingebunden war.“⁹¹

Alheydis Plassmann erklärte einleitend zu ihrer Untersuchung der Hofstruktur unter Barbarossa, dass „die Besucher am Königshof in den Zeugenlisten der Urkunden blitzlichtartig beleuchtet werden“.⁹² Dem Ansatz, personelle Hofstrukturen allein auf Basis statistischer Auswertung von Zeugenlisten erfassen zu wollen, muss jedoch zuallererst entgeggehalten werden, dass diese Zeugenlisten keinesfalls vollständige „Anwesenheitslisten“ aller Hofbesucher waren.⁹³ Davon zeugen schon die vielen Fälle, in denen an einem Tag mehrere Urkunden ausgestellt wurden, die entsprechenden Zeugenlisten aber deutlich voneinander abwichen.⁹⁴ Dem Argument Wolfgang Petkes, in den Zeugenlisten seien zur Bekräftigung des Rechtsaktes möglichst viele Zeugen namentlich aufgeführt worden,⁹⁵ ist zu entgegnen, dass diese Listen häufig mit dem Zusatz *et alii quam plures* oder sinngemäß vergleichbaren Wendungen schließen. Ferner lässt sich anhand bedeutender Hoftage, deren Teilnehmer aus erzählenden Quellen bekannt sind, auch die Gegenprobe zu den Zeugenlisten machen: So finden sich z.B. in den während des großen Mainzer Hoftages an Pfingsten 1184 ausgestellten Urkunden nur wenige Teilnehmer als Zeugen wieder.⁹⁶

⁹¹ Hillen, Curia, S. 17 f.

⁹² Plassmann, Struktur, S. 1.

⁹³ Diese Tatsache war den Vertretern der Frequenzanalyse durchaus auch bewusst und sie haben dies ihren Analysen gegenüber auch einschränkend angemerkt. Siehe schon früh Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 50 und dann vor allem Seltmann, Heinrich VI., S. 113 f., Petke, Kanzlei, S. 107, Spieß, Hof, S. 51 f., Plassmann, Struktur, S. 6 ff., Hillen, Curia, S. 17 f., Kretschmann, Nähe, S. 263 f., Keupp, Dienst, S. 338 ff., Schütte, Philipp von Schwaben, S. 161 f. wie auch Dendorfer, Gruppenbildung, S. 319 f. Schieffer, Zeugen, S. 105 zu diesem Problem: „Einen gewissermaßen protokollarischen Anspruch auf Erwähnung seiner Zeugenschaft hatte augenscheinlich niemand bei Hofe, weshalb sich für den Historiker eine Argumentation *e silentio* grundsätzlich verbietet.“

⁹⁴ Diese Feststellung schon bei Seltmann, Heinrich VI., S. 113 f., Petke, Kanzlei, S. 107, Schieffer, Zeugen, S. 105, Schütte, Philipp von Schwaben, S. 161. Vgl. auch Plassmann Struktur, S. 7 f. Siehe zu diesem Phänomen beispielhaft die stark voneinander abweichenden Zeugenlisten der DDFI. 52 und 53, die beide am 23. März 1153 in Konstanz ausgestellt wurden.

⁹⁵ Petke, Kanzlei, S. 107.

⁹⁶ Spieß, Hof, S. 51 f. Vgl. hierzu auch Schütte, Philipp von Schwaben, S. 161 f., Dendorfer, Gruppenbildung, S. 319 mit Anm. 26. Weitere Beispiele für dieses Phänomen am Hof Barbarossas bei Plassmann, Struktur, S. 8 f. Plassmann hat ebd. S. 6-13 dargelegt, dass keinerlei Richtlinien der Kanzlei Barbarossas für die Auswahl der Zeugen aus dem Kreise der Anwesenden bekannt sind. Manche spektakulären Fälle von Fürsten, die trotz ihrer Anwesenheit bei Hofe nicht in der entsprechend ausgestellten Urkunde genannt wurden, seien mit der Ungnade Friedrichs zu erklären. Offenbar seien ferner seitens seiner Kanzlisten verschiedentlich einzelne Anwesende als nicht zuständig für ein Rechtsgeschäft erachtet und deshalb von der Nennung in der betreffenden Zeugenliste ausgeschlossen worden (vgl. hierzu auch Hillen, Curia, S. 17, Keupp, Dienst, S. 339 f.). Dass in der Kanzlei hinsichtlich der Auswahl der

Beim analytischen Rekurs auf die Zeugenlisten stellen sich noch weitere Probleme. So bleibt als letzte Unsicherheit stets die Unterscheidung zwischen Handlungs- und Beurkundungszeugen bestehen.⁹⁷ Da zwischen der mündlichen Rechtshandlung und der schriftlichen Beurkundung Monate oder gar Jahre liegen konnten, können sich im Einzelfall erhebliche Probleme bei der chronologischen und regionalen Zuordnung von Zeuggennachweisen ergeben.⁹⁸ In den meisten Fällen ist jedoch davon auszugehen, dass beide Rechtsakte so dicht aufeinander folgten, dass sich die Frage nach einer Unterscheidung zwischen Handlungs- und Beurkundungszeugen nicht stellt.⁹⁹

Weitaus wesentlicher für die Frage nach der Beratungssituation am Hof Barbarossas ist hingegen das Problem, dass viele der in den Zeugenlisten seiner Urkunden aufgeführten Fürsten bei Anwesenheit am Hof schlichtweg aufgrund ihres Ranges bei der Zusammenstellung der Zeugenlisten nicht zu übergehen waren – auch wenn sie eigentlich am Hof keinen Einfluss hatten und der Herrscher nicht ihrem Ratschlag gefolgt war.¹⁰⁰ Andererseits wiederum musste sich persönliche Nähe zum Herrscher nicht zwingend in der Hofpräsenz äußern: Wenn z.B. Friedrich Barbarossa in entscheidenden Phasen seiner Italienpolitik Männer seines Umfeldes mit längerfristigen Legationen betraute, war dies selbstverständlich – trotz der damit verbundenen Abwesenheit vom Hof – Ausdruck einer „Nähe . . . , die sich vorzüglich in der Ferne erfüllte“.¹⁰¹

Mit solchen Phänomenen in logischer Beziehung steht folglich der grundsätzlichste Einwand gegenüber allen ausschließlich auf statistischer Erhebung der Urkundenzeugen basierenden Untersuchungen: Die Zeugenlisten sagen denkbar wenig über die Qualität der Beziehung der in ihnen genannten Personen zum Herrscher oder ihr politisches Gewicht am Hof aus.¹⁰² So konnte Alheydis

Urkundenzeugen gelegentlich Unsicherheit herrschte, belegen Urkunden, die Nachträge oder Tilgungen bei den Zeuggennamen aufweisen (Spieß, Hof, S. 53).

⁹⁷ Zu dieser Problematik grundlegend Ficker, Beiträge, Bd. 1, S. 226-266, vor allem S. 239-246 und Bresslau, Handbuch, Bd. 2, S. 214-225.

⁹⁸ Vgl. Seltmann, Heinrich VI., S. 115 f., Kölzer, Hof, S. 9 mit Anm. 40, Plassmann, Struktur, S. 4 ff., Spieß, Hof, S. 52 f., Schütte, Philipp von Schwaben, S. 156 f., Dendorfer, Gruppenbildung, S. 317 f. mit Anm. 19.

⁹⁹ So Plassmann, Struktur, S. 6.

¹⁰⁰ Petke, Kanzlei, S. 112 f. Petke versuchte dieses Problem methodisch dadurch zu lösen, indem er zu erfassen suchte, wer einerseits nur auf „Hoftagen“ als Zeuge auftrat und wer andererseits den Herrscher in alle Teile des Reiches begleitete, verhältnismäßig häufig als Zeuge genannt wurde, und zwar auch in solchen Urkunden, die „außerhalb von Hoftagen“ mündiert wurden (siehe ebd., S. 113; zum Problem einer präzisen Trennung zwischen „Hoftag“ und „täglichem Hof“ siehe Kapitel 1.1).

¹⁰¹ Kretschmann, Nähe, S. 264. Dies hat Kretschmann, ebd., S. 239-264 ausführlich für Christian von Buch beschrieben, wurde für die Beziehung dieses Fürsten zu Barbarossa u.a. jedoch schon von Spieß, Hof, S. 54 und auch von Plassmann, Struktur, S. 188 f. erkannt.

¹⁰² Siehe hierzu das Resümee der methodischen Vorbehalte gegenüber „derartigen Statistiken“ bei Kölzer, Hof, S. 13: „Die Belege dokumentieren zwar die Präsenz am Hof, aber weder Gewicht und Intensität der Beratung, noch stellen sie das politische Gewicht der Besucher

Plassmann gerade einmal feststellen, dass gelegentlich „bei Vertrauten“ Barbarossas die übliche Rangordnung der Zeugen, die deren verfassungsmäßigen Rang widerspiegelt, durchbrochen wurde.¹⁰³ Und wenn ein Bezug des genannten Zeugen zum Verhandlungsgegenstand oder Beurkundungsort herzustellen ist, lässt dies eine Beteiligung an den der Beurkundung vorangegangenen Beratungen am Hof vermuten. Dabei ist eine enge Verbindung zwischen Zeuge und Inhalt der Urkunde umso wahrscheinlicher, je niedriger der verfassungsmäßige Rang der betreffenden Person ist.¹⁰⁴

Die Beantwortung der Frage, ob der Zeuge selbständig oder im Gefolge eines Lehnsherrn am Hof erschien,¹⁰⁵ wie auch der Blick auf die von ihm zurückgelegten Reisetrecken und die Hofpräsenz¹⁰⁶ können ebenfalls nur Indizien für ein enges Verhältnis zum Herrscher liefern. Denn die Hoffahrt gab den Fürsten und sonstigen Teilhabern des Reiches die Möglichkeit, auf die Politik gestaltend Einfluss zu nehmen, konnte also aus ureigenstem Interesse motiviert gewesen sein;¹⁰⁷ die Hofpräsenz einer bestimmten Person bedeutete jedoch noch lange nicht, dass der Herrscher diese unbedingt willkommen hieß.¹⁰⁸

Um zu einem aussagefähigen Bild der Ratgeber Barbarossas zu gelangen, müssen also neben

1. der Analyse der Testate in den Urkunden Friedrichs I.

unter Einbeziehung weiterer Überlieferungsträger¹⁰⁹ zusätzliche Beurteilungskriterien treten, die auch qualitative Schlüsse zulassen.¹¹⁰ Denn das umfangreiche

in Rechnung.“ In diesem Sinne auch Kretschmann, *Nähe*, S. 264: „Nicht jede Präsenz läßt ... auf eine unmittelbare Nähe zum Herrscher schließen.“

¹⁰³ Plassmann, *Struktur*, S. 12.

¹⁰⁴ Ebd., S. 9-12.

¹⁰⁵ Als Bewertungskriterium für die Beziehung zum Herrscher bei Plassmann, *Struktur*, S. 15 ff., Schütte, *Philipp von Schwaben*, S. 166, 170.

¹⁰⁶ Als Bewertungskriterium für die Beziehung zum Herrscher bzw. für den Einfluss am Hof bei Seltmann, *Heinrich VI.*, S. 116, Petke, *Kanzlei*, S. 113, Plassmann, *Struktur*, S. 15-18, Hillen, *Curia*, S. 20, Weise, *Hof*, S. 217-230, Schütte, *Philipp von Schwaben*, S. 166, 169 f., Dendorfer, *Gruppenbildung*, S. 320 f. mit Anm. 34.

¹⁰⁷ Vgl. Herkenrath, *collaboratori*, S. 207 f.

¹⁰⁸ Petke, *Kanzlei*, S. 112 f.

¹⁰⁹ Zu unterschiedlichen „Medien der Erinnerung“, Überlieferungsträgern und die Bedeutung von deren Selektion bei der Entstehung wissenschaftlicher Geschichtsbilder siehe einführend Laudage, *Mensch*, S. 6, 15 ff.

¹¹⁰ So die methodische Forderung schon bei Kretschmann, *Nähe*, S. 239 ff. und resümierend nochmals ebd., S. 263 f.: „Unsere Überlegungen ... haben schließlich bestätigt, daß ein stures Auszählen der Zeugenlisten zwangsläufig zu verzerrten Ergebnissen führt. Tatsächlich bedarf jede quantitativ aus Zeugenlisten errechnete Präsenz bei Hof der genauen qualitativen Absicherung.“ Die zu diesem Zweck im folgenden vorgestellten und in dieser Arbeit zur Erfassung und Analyse des Vertrauten- bzw. Ratgeberkreises Friedrich Barbarossas angewandten Kriterien sind bereits angeregt bei Laudage, *Hof*, S. 85 und Laudage, *Friedrich Barbarossa*.

dokumentarische Quellenmaterial liefert zwar ein an Einzelzügen reiches Bild des politischen Wollens des Stauferkaisers und dessen Verwirklichung in Rechtssätzen und Rechtshandlungen; zeitgenössische Briefe und Geschichtswerke jedoch lassen vielfach erst das Umfeld und die Zusammenhänge erkennen, in denen die Urkunden sowie die in ihnen wirksamen Rechtshandlungen entstanden.¹¹¹ So ist ferner zu prüfen, wer

2. Barbarossa in der Kanzlei diente und dort als politischer und diplomatischer Gehilfe des Herrschers über die formale Gestaltung der Schriftstücke hinaus auf die ihnen zugrunde liegende Willensbildung Einfluss nehmen konnte,¹¹²
3. Gunsterweisungen von Barbarossa für geleistete Dienste erhielt, womit Friedrich seine *familiares* enger an sich zu binden und zu weiteren Diensten anzuspornen bemüht war,¹¹³
4. aufgrund seiner Vertrauensstellung bzw. Herrschernähe als Intervenient bzw. Petent erfolgreich Bitten an Barbarossa herantragen konnte,¹¹⁴
5. beim Herrscher so viel Vertrauen besaß, dass dieser ihm seine Macht bzw. sein Wort als Gesandter oder in sonstiger politischer Funktion übertrug,¹¹⁵
6. oder schließlich, wer in den historiographischen Quellen wie auch in Briefen der Zeit als vertrauter Ratgeber Friedrich Barbarossas erscheint.¹¹⁶

¹¹¹ So schon Schmale, Einleitung, S. 3.

¹¹² Vgl. Brandt, Werkzeug, S. 93 f., Csendes, Kanzlei, Sp. 910 f.

¹¹³ Vgl. Ganz, Hof, S. 632, Kölzer, Hof, S. 35, Keupp, Dienst, S. 432 f., 470.

¹¹⁴ Vgl. hierzu Görlich, Ehre, S. 36 ff.: Nicht jedermann konnte vor Barbarossa ein Anliegen vorbringen; der Zugang zu ihm war eingeschränkt. Ermöglichen konnten diesen Zugang Vertraute des Herrschers, wenn sie für das jeweilige Anliegen als gewichtige Fürsprecher zu gewinnen waren. Vgl. hierzu auch Althoff, Verwandte, S. 186-195 mit dem Fokus auf das frühe Mittelalter.

¹¹⁵ Vgl. hierzu Georgi, Legatio, S. 64 und auch Seltmann, Heinrich VI., S. 112, die in diesem Zusammenhang fragt: „Welche Leute waren das, zu denen ein Herrscher so großes Vertrauen hatte, daß er ihr Wort als das Seine gelten ließ? Was wird ihr Wort an seinem Ohr vermocht haben?“

¹¹⁶ Vgl. hierzu Kölzer, Hof, S. 13 f., der darauf hinwies, dass die am Hof Barbarossas ausgestellten Diplome in der Regel nur die Verhandlungsergebnisse reproduzierten und lediglich in Ausnahmefällen Einblick in den vorangegangenen Meinungsbildungsprozeß bieten; konkretes Regierungshandeln im Umfeld Friedrichs ließe sich hingegen manchmal besser anhand überlieferter Briefe, Rundschreiben und Mandate erkennen. Mit Blick auf den Quellenwert der Korrespondenzen ist mit Schütte, Philipp von Schwaben, S. 172 ferner zu erwähnen, dass „Königsnähe und damit eine hervorragende Bedeutung im Rat des Herrschers ... nicht auf die persönliche Anwesenheit am Hof beschränkt“ waren. Während Plassmann, Struktur, S. 8 den Wert erzählender Quellen für die Untersuchung der Struktur des Barbarossahofes als recht gering veranschlagte – wobei sie in ihnen auch allenfalls Belege für An- und Abwesenheit zu finden hoffte –, hat ebenfalls Schütte, Philipp von Schwaben, S. 171 bereits auf den Gehalt historiographischer Zeugnisse hingewiesen: „Wenn ... in erzählenden Quellen wichtige Berater des Königs namentlich genannt werden und zudem auf den Inhalt politischer Gespräche

Es wird die Annahme zugrunde gelegt, dass eine Person, auf die drei dieser Kriterien zutreffen, als enger Vertrauter und politischer Ratgeber Barbarossas anzusehen ist. Auf diesem Wege sollen die maßgeblichen Vertrauten und Ratgeber Friedrich Barbarossas zugleich gegenüber den übrigen am Herrscherhof anwesenden Personen abgegrenzt werden.¹¹⁷

Zum vierten der hier vorgestellten Kriterien ist ergänzend zu erläutern, dass für die folgende Analyse nicht nur die Urkunden Barbarossas auf explizit erwähnte Interventionen im streng diplomatischen Sinne befragt werden; eine Intervention gilt auch als gegeben, wenn aus der übrigen Quellenlage eine erfolgreiche Fürsprache bzw. ein Eingriff in die politische Willensbildung am Barbarossahof ersichtlich ist. Um die Abgrenzung dieser Personengruppe vor der zusammenfassenden Beschreibung ihres Charakters und ihrer Wirkungsweise¹¹⁸ begrifflich zu handhaben, wird im Folgenden – angelehnt an die Terminologie der bisherigen Forschung –¹¹⁹ vom „Kreis der Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas“ gesprochen.

Ferner wird in der vorliegenden Studie bewusst recht unspezifisch mit dem Begriff „Hoftag“ operiert, wenn Friedrich Barbarossa für die Dauer zeitlich befristeter Aufenthalte an bestimmten Orten eine kleinere oder größere Zahl Großer des Reiches regionaler oder überregionaler Herkunft um sich scharte, wobei zu diesen Versammlungen nicht ausdrücklich geladen und sie auch nicht feierlich inszeniert gewesen sein mussten. Eine scharfe begriffliche Abgrenzung solcher Zusammenkünfte vom übrigen Alltag in der Umgebung Barbarossas ist in dieser Studie deshalb von untergeordneter Bedeutung, da mit Blick auf die Beratungssituation am Hof von vornherein zu berücksichtigen ist, dass nicht zu den Bediensteten des Hofes zählende Große sich auch außerhalb dieser Hoftage, z.B. während der Reisen des Herrschers, in dessen persönlicher Umgebung aufhielten.

Des Weiteren sei an dieser Stelle schon im Vorhinein auf eine zentrale empirische Problematik hingewiesen: Die Frage, welche politischen Konzepte dem Handeln dieser Ratgeber jeweils zugrunde lagen und warum und an welcher Stelle die Berater ihren Einfluss am Herrscherhof im Einzelnen geltend machten, wird verschiedentlich nur partiell zu beantworteten sein, denn für ein lückenloses Bild ist die Quellenlage schlichtweg nicht dicht genug.¹²⁰

Obleich diese Arbeit natürlich wesentlich von der hier vorgestellten Methode zur Bestimmung des engeren Ratgeberkreises Friedrich Barbarossas lebt, wird im Folgenden darauf verzichtet, den Leser mit bloßen Dokumentationen entsprechender Quellenbelege zu konfrontieren; die festgestellten Personen werden

eingegangen wird, dann können sich urkundliche und narrative Quellen – in idealer Weise – ergänzen.“

¹¹⁷ So auch die methodische Prämisse bei Laudage, Friedrich Barbarossa.

¹¹⁸ Siehe dazu Kapitel 3.3.

¹¹⁹ Siehe Kapitel 1.1.

¹²⁰ Laudage, Friedrich Barbarossa.

vielmehr hinsichtlich ihres Wirkens als Berater des Stauferherrschers der Reihe nach vorgestellt, wobei die Kriterien, deren Summen sie als vertraute Ratgeber Barbarossas fassbar machen, in der laufenden Darstellung Erwähnung finden und dort, wo es sich anbietet, in den Fußnoten detailliert dokumentiert werden. Bei der Erarbeitung wurde selbstverständlich die zu den bedeutendsten Personen des engeren persönlichen Umfelds Friedrich Barbarossas bereits vorhandene biographische Forschungsliteratur nutzbar gemacht und ausgewertet.

Die vorzustellenden Ratgeber sollen weder in einer willkürlichen, noch in einer eine stringente Hierarchie suggerierenden Reihenfolge vorgestellt werden. Daher richtet sich die Reihung ihrer Präsentation nach ihrem jeweiligen verfassungsmäßigen Rang, wie er sich in der üblichen Binnenstruktur der Zeugenlisten in den Barbarossadiplomen widerspiegelt.

Da das Jahr 1167 mit der Katastrophe, die in Form einer verheerenden Ruhrepidemie über das vor Rom lagernde deutsche Heer hereinbrach,¹²¹ eine grundlegende Zäsur in der Regierung Friedrich Barbarossas darstellt,¹²² wurde mit Rücksicht auf das im Rahmen der vorliegenden Studie zu bewältigende Quellenmaterial der Untersuchungszeitraum auf die Jahre 1152 bis 1167 begrenzt.

1.4 Quellengrundlage

Für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist die Quellengrundlage zu den ersten 15 Jahren der Regierung Friedrich Barbarossas besonders günstig, denn seine Herrschaft wurde in diesen Jahren nicht nur von der staufischen Hofchronistik festgehalten; in den 1150er und 1160er Jahren sahen sich durch die Italienpolitik Barbarossas auch verschiedene norditalienische Historiographen dazu veranlasst die reichspolitischen Ereignisse jener Jahre niederzuschreiben. Die neben den Herrscherurkunden wichtigsten erzählenden Quellen, die die Grundlage der folgenden Untersuchung darstellen, seien an dieser Stelle in Kürze vorgestellt.

Die Prosaerzählung *De ruina civitatis Terdonae* schildert die von Mitte Februar bis zum 19. April 1155 währende Belagerung und die anschließende Zerstörung der mit Mailand verbündeten Stadt Tortona durch das kaiserliche Heer während

¹²¹ Dass es sich bei dieser Seuche nicht um die Malaria handelte, zeigte Herde, Katastrophe, S. 139-166.

¹²² Vgl. Schmale, Einleitung, S. 4, Jordan, Heinrich der Löwe, S. 170. Den politischen Einschnitt, den die Ereignisse des Jahres 1167 mit sich brachten, betonte schon Mayer, Friedrich I., S. 386 f. Mayer darin folgend begrenzte bereits Haverkamp, Steuerpolitik, S. 8 den Untersuchungszeitraum für seine Analyse der Regalien-, Schutz- und Steuerpolitik Friedrich Barbarossas in Italien auf die Jahre bis 1167: „Die zeitliche Begrenzung vom Beginn der Reichsherrschaft Barbarossas bis zur Entstehung des Lombardenbundes im Jahre 1167 bietet sich an, da die Ereignisse der letzten sechziger Jahre die entscheidende Wende in der Italien- und damit auch der Reichspolitik Friedrich Barbarossas herbeiführten.“ Zur Zäsur, die das Jahr 1167 auch hinsichtlich der Beziehungen Friedrich Barbarossas zu verschiedenen Grafenhäusern Reichsitaliens darstellte, siehe Brezzi, *alleati*, S. 185 f.

des ersten Italienzuges Barbarossas.¹²³ Als Autor darf ein aus Tortona selbst stammender Geistlicher gelten. Dieser schrieb binnen weniger Jahre nach 1155¹²⁴ seinen Bericht nieder, der dem Leser eine Fülle von datierten, nüchtern referierten und rein innerweltlichen Einzelheiten liefert. Damit weist der Bericht die ansonsten für die laikale kommunale Geschichtsschreibung, wie sie als Reaktion auf die Auseinandersetzung mit Barbarossa in diesen Jahren auch an anderen Orten Norditaliens entstand, charakteristischen Züge auf.¹²⁵

Eine dieser Quellen ist der Libellus über die Taten Friedrich Barbarossas. Begonnen wurde die Schrift vom Lodeser Bürger Otto aus der angesehenen Familie Morena, die damals in Lodi führende städtische Ämter innehatte. Zeit seines Lebens vor allem als Notar für die Bischöfe von Lodi tätig, war er unter Lothar III. als *iudex* und *missus* bestellt worden und ist auch als Konsul seiner Vaterstadt nachweisbar. Als sich die zweite Niederlage Mailands gegen Barbarossa abzeichnete, schickte sich Otto vermutlich im Jahr 1161 an, – wohl unter Zuhilfenahme älterer Notizen – die Taten des Kaisers aus der Sicht seiner nach Unabhängigkeit von Mailand strebenden Heimatkommune zu schildern.¹²⁶

Fortgesetzt wurde der Libellus – vielleicht ab der Darstellung der Ereignisse nach der Winterpause 1161/62 – von Ottos Sohn, Acerbus Morena. Acerbus, der unter Konrad III. *iudex ac missus* wurde und seinem Vater auch in den Dienst für die Lodeser Bischöfe folgte, war im Mai 1160 und von März bis April 1162 einer der Podestà in Lodi. Unter Barbarossa kaiserlicher Hofrichter geworden, begleitete er Friedrich 1167 auf dem Zug nach Rom und wurde dabei selbst Opfer der Seuche im kaiserlichen Heer.¹²⁷ Sein Tod sowie die Wendung der politisch-militärischen Verhältnisse in der Lombardei infolge der römischen Katastrophe des Kaisers und der Konstituierung des Lombardenbundes haben dann wohl im Frühjahr 1168 einen unbekanntem Autor dazu veranlasst, den Libellus bis zu diesem Zeitpunkt fortzusetzen. Insgesamt zeichnet sich die Erzählung durch außerordentliche Genauigkeit in den Einzelnachrichten, präzise Datierungen, penibles Bemühen um genaue Wiedergabe der geschilderten Vorgänge sowie die namentliche Nennung beteiligter Personen aus. Dies hat die Forschung darauf zurückgeführt, dass es sich bei den Autoren um Juristen handelte, die ihre stilistischen Gewohnheiten aus der Urkunden- und Vertragssprache übernahmen.¹²⁸

Dem Lodeser Libellus in ihrer gesamten Tendenz entgegengesetzt ist die *Narratio de Longobardie obpressione et subiectione*. Das Interesse ihres Autors, einem namentlich nicht bekannten, aber wohl besser angesehenen Mailänder Bür-

¹²³ Görich, Ehre, S. 187. Siehe hierzu auch Opll, Friedrich Barbarossa, S. 49 f., BOM, Nr. 280.

¹²⁴ Hofmeister einleitend zu De ruina, S. 95-108.

¹²⁵ Görich, Ehre, S. 187.

¹²⁶ Schmale, Einleitung, S. 8.

¹²⁷ Ebd., S. 8 ff.

¹²⁸ Ebd., S. 10 f.

ger, gilt ganz seiner Heimatstadt, mit der er sich offenbar völlig identifiziert. Die Erzählung, die mit dem ersten Italienzug Barbarossas beginnt, wurde sicher vor dem Jahr 1183, in dem zu Konstanz der endgültige Frieden zwischen dem Kaiser und den Lombarden geschlossen wurde, geschrieben. Andererseits ist sie mit großer Wahrscheinlichkeit bald nach dem Frieden von Venedig, mit dessen kritischer Bewertung die Quelle endet, entstanden. Da die Darstellung der einen Zeitraum von fast 25 Jahren überspannenden Ereignisse von großer chronologischer Zuverlässigkeit und Genauigkeit auch im Detail gekennzeichnet ist, gilt die Abfassung der *Narratio* ohne eine andere schriftliche Stütze als kaum denkbar. Dass der Mailänder Anonymus den Lodeser Libellus gekannt hat, ist trotz mancher Übereinstimmungen nicht zu belegen.¹²⁹

Das *Carmen de gestis Frederici imperatoris in Lombardia* schildert in Hexametern hauptsächlich die ersten beiden Italienzüge Friedrich Barbarossas. Beginnend mit der Darstellung der Macht Mailands, bricht es unvollendet mit der Schlacht von Carcano am 9. August 1160 ab.¹³⁰ Der Autor stammte wahrscheinlich aus Bergamo;¹³¹ definitiv lässt sich über ihn anhand des Gedichts jedoch nur feststellen, dass er Augenzeuge mancher Ereignisse gewesen war, bei der Belagerung von Mailand zeitweilig zugegen gewesen sein muss und auch den kaiserlichen Hof kennengelernt hatte. Wahrscheinlich nach der Zerstörung Mailands im März 1162 verfasst, ist es dem Kaiser gewidmet. Auch wenn der Autor keinen Wert auf Vollständigkeit legt, werden durch die Art der Darstellung Wahrheit und Richtigkeit grundsätzlich nicht beeinträchtigt.¹³²

Als „offizielle“ Darstellung der Taten Friedrich Barbarossas dürfen die von Bischof Otto von Freising im Jahr 1157 im Auftrag des Kaisers selbst begonnenen *Gesta Frederici* gelten. Der Onkel Barbarossas schrieb das Geschichtswerk fort bis zu den Ereignissen des Spätsommers 1156. Vor seinem Tode im Jahr 1158 übergab Otto das Werk an seinen Kaplan und Notar Rahewin zur Fortsetzung. Um die Jahreswende 1158/59 weilte Rahewin einige Zeit am Hof in Italien, wo er, nachdem er dort Barbarossa die Nachricht vom Tode seines Bischofs überbracht hatte, vom Kaiser als neuer Chronist bestätigt wurde. Mitte des Jahres 1160 hatte Rahewin die Darstellung bis auf die unmittelbare Gegenwart geführt, beendete das Werk und übergab es anschließend dem Kaiserhof.¹³³

Otto von Freising hielt sich an die ihm von Friedrich brieflich mitgeteilten Fakten, die er jedoch durch literarische Ausschmückungen und Informationen aus anderen Quellen ergänzte. Seine Ausgestaltungen durch Auswahl, Interpretation

¹²⁹ Ebd., S. 14 f.

¹³⁰ Wattenbach – Schmale, *Geschichtsquellen*, S. 67. Zur Schlacht von Carcano, in der die kaiserlichen Truppen den Carroccio der Mailänder zerstören und deren Fahne des Ambrosius erbeuten konnten, im Laufe der Kämpfe jedoch eine empfindliche Schlappe erlitten, vgl. Giesebrecht, *Geschichte*, Bd. 5, I, S. 283 ff., BOM, Nr. 902.

¹³¹ Eine ausführliche Besprechung der möglichen Autoren findet sich bei Carson, *Introduction*, S. XXIII-XXVI.

¹³² Wattenbach – Schmale, *Geschichtsquellen*, S. 68 ff.

¹³³ Ebd., S. 56-63.

und absichtliches Verschweigen gehen zu Lasten der Objektivität. Ottos und Rahewins Bericht ist weniger eine vollständige Darstellung der Geschichte ihrer Zeit als vielmehr eine einseitig höfische Deutung. Rahewin hatte zwar keine reichsfürstliche Stellung wie Otto inne; dennoch hatte er den Kaiser und seinen Hof, hierbei insbesondere wohl Heinrich den Löwen, Otto von Wittelsbach, Rainald von Dassel und Eberhard von Bamberg, persönlich kennenlernen dürfen. Sein Bericht hebt sich gegenüber demjenigen Ottos durch eine größere Ausführlichkeit und Lückenlosigkeit ab und ist durch Anbringung einschlägiger Dokumente ergänzt.¹³⁴

¹³⁴ Ebd., S. 58-66.

- 2 Die Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas in den Jahren 1152 bis 1167
- 2.1 Der Kreis der Ratgeber und Vertrauten Friedrich Barbarossas während seiner ersten Regierungsjahre (1152 bis 1156)
- 2.1.1 Erzbischof Arnold II. von Köln

Nach dem Tod Konrads III., dem Arnold II. lange Jahre als Kanzler eng verbunden gewesen war, trat der Kölner Erzbischof am nachdrücklichsten für die Wahl Herzog Friedrichs von Schwaben zum deutschen König ein.¹ Arnold und die übrigen Befürworter der Wahl Friedrichs, die schließlich am 4. März 1152 in Frankfurt erfolgen sollte,² mussten dabei dem Widerstand des Erzbischofs Heinrich von Mainz entgegentreten, der sich wohl für die Nachfolge des unmündigen Königssohnes Friedrich verwandte.³ Dem Kölner Erzstuhl stand das Recht der Königskrönung zu und Arnold vollzog am 9. März diese Amtshandlung an Friedrich I.⁴

In der Zeit der Wahlverhandlungen im Winter 1152 war wohl eine enge politische Bindung Friedrichs an Arnold von Köln entstanden.⁵ Denn Arnold arbeitete offenkundig nicht nur Kraft seiner Stellung – an den Erzstuhl von Köln war bekanntlich auch das Amt des Erzkanzlers für Italien gebunden –⁶ eng mit Friedrich I. zusammen; er genoss ganz offensichtlich Friedrichs Vertrauen und mehr als nur ein offenes Ohr beim König. Das Osterfest am 30. März 1152 feierte Friedrich in Köln, wo er sich noch mindestens bis zum 20. April aufhielt.⁷ Wenn auch über den Inhalt der während dieser Wochen zwischen Arnold und dem König geführten Gespräche nichts bekannt ist, lässt sich mit Henry Simonsfeld

¹ Wolter, Arnold von Wied, S. 84 f., Simonsfeld, Jahrbücher, S. 25, 33.

² BOM, Nr. 64.

³ Wolter, Arnold von Wied, S. 84. Allgemein hat die Forschung in den vergangenen Jahrzehnten angenommen, dass Erzbischof Heinrich im Rahmen dieser Wahlverhandlungen die Interessen des unmündigen Königssohnes vertrat (Schmidt, Königswahl, S. 137). Dem Mainzer Metropolit, an dessen Erzstuhl das Amt des Erzkanzlers gebunden war (Csendes, Erzkanzler, Sp. 1 f.), hätte die Wahl des Sohnes Konrads III. die Vormundschaft über den königlichen Mündel verschafft. Somit hätte Heinrich etliche Jahre an der Spitze der Regierung des Reiches gestanden, was seinen politischen Einfluss gewaltig ausgeweitet hätte (Büttner, Heinrich von Mainz, S. 264, Wolter, Arnold von Wied, S. 84). Zum Überlieferungsproblem siehe auch Engels, Staufer, S. 57. Wolter, Arnold von Wied, S. 85 hat vermutet, dass Erzbischof Arnold zu den wenigen Fürsten gehörte, die Friedrich als Begleitung für seine Reise zur Krönung nach Aachen auswählte (Ottonis Gesta Frederici, II, 3, hg. v. Schmale, S. 286: ... *cum paucis quos ad hoc ydoneos iudicavit.*). Dies ist jedoch nicht belegbar, da die Quellenlage eine namentliche Abgrenzung des betreffenden Personenkreises nicht zulässt. Die Itinerarkarte bei Patze, Friedrich Barbarossa, S. 42 f. stellt daher auch keine Personen in Begleitung Friedrichs auf seiner Fahrt von Frankfurt nach Aachen dar.

⁴ BOM, Nr. 66, Wolter, Arnold von Wied, S. 85.

⁵ Vgl. Wolter, Arnold von Wied, S. 53 ff.

⁶ Csendes, Erzkanzler, Sp. 1.

⁷ Opll, Itinerar, S. 8.